

Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen



Kommentierung des Rechtsgutachtens zum Approbationsvorbehalt (April 2007) von Prof. Dr. Hermann Plagemann (Frankfurt)

Stand des Kommentars 23.2.2008

1 Hintergrund

Die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen versteht sich als Repräsentantin der Interessen der Psychologenschaft in Deutschland. Neben der den Psychotherapeutenkammern übertragenen Interessenvertretung der Psychotherapeutenschaft durch das Approbationsgesetz sieht sich die Föderation als ergänzende freie Interessenvertretung aller Angehörigen des Berufs des Psychologen.

Die Föderation hat sich deshalb im Jahr 2006 der Frage zugewandt, welche psychologischen Tätigkeiten insbesondere im Bereich der Gesundheits- und der Klinischen Psychologie eine Approbation erfordern und welche nicht.

Die Föderation beobachtet seit Bestehen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) zunehmend Bestrebungen in der Bundespsychotherapeutenkammer wie in den Länderkammern, die gesetzliche Definition dessen, was unter Psychotherapie im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei, auf Tätigkeitsfelder auszudehnen, die im PsychThG nicht genannt sind. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber aufgefordert wird, neue Normen zu setzen, die die Berufsfreiheit der Psychologen unbegründet einschränken und das PsychThG überdehnen.

Dies betrifft u.a. gesundheitsfördernde Maßnahmen, die Begutachtung in der Rechts- und Verkehrspsychologie, schulpsychologische, rehabilitative und notfallpsychologische Arbeiten.

Ergänzend findet sich die Ausgangssituation, dass approbierte Kollegen fragwürdige Stellenbeschreibungen oder Arbeitsverträge akzeptieren müssen, die nicht ihren tatsächlichen Arbeitsaufgaben entsprechen. Somit ist eine Situation der Verunsicherung für Approbierte

Psychotherapeuten entstanden, bei denen der Approbationsvorbehalt seitens des Arbeitgebers negiert wird.

Für Studienabgänger bedeuten diese Gegebenheiten eine weitere Hürde für den Berufseinstieg. Stellenausschreibungen sind z. T. nicht korrekt und spiegeln das tatsächliche Arbeitsprofil nicht wieder.

Für alle Beteiligten besteht gegenwärtig eine Rechtsunsicherheit, die sowohl Psychologen als auch Psychotherapeuten darin behindert, sich mit ihren berechtigten Ansprüchen gegenüber Arbeitgebern und anderen Leistungsträgern klar zu positionieren und durchzusetzen. Am meisten leidet die Gestaltung des Auftrags und die Patientenbeziehung unter dieser verwirrenden Situation, die letztlich Auswirkungen bis in die Berufsordnung hinein hat.

Die Föderation hat daher als einen ersten Schritt zur Klärung der Situation gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Psychologie ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses sollte klären, inwieweit ein solcher Approbationsvorbehalt in weiteren Tätigkeitsfeldern der Psychologie seitens der Kammern ausgesprochen werden kann und inwieweit das PsychThG hierzu die Grundlage geschaffen hat.

2 Gutachter und Gutachten

Die Föderation hat in einem wesentlichen Ausschnitt des Berufsfelds von Psychologen die Fragen konkretisiert und den renommierten Sozialrechtler Prof. Dr. Hermann Plagemann aus Frankfurt/Main mit einer Stellungnahme beauftragt. Prof. Plagemann ist Fachanwalt für Sozialrecht und Medizinrecht, Vorsitzender des Sozialrechtsausschusses im Deutschen Anwaltverein und seit 1996 Honorarprofessor an der Universität Mainz. Er hat u.a. Fachpositionen veröffentlicht zu: Vertragsarztrecht – PsychotherapeutenG. (2007), Sozialrecht (2005) und im Münchener Anwalts-Handbuch das Kapitel Sozialrecht (2005) herausgegeben sowie 2004 für die Psychotherapeutenkammern Hessen und Berlin eine gutacherliche Stellungnahme erstellt zur Frage, ob die Beschränkung der fachlichen Fortbildung (§ 95 Abs. 1 SGB V) auf die Richtlinienpsychotherapie rechtmäßig ist.

Die Gutachtenerstellung wurde Anfang 2007 abgeschlossen.

Die beiden zentralen Fragen des Gutachtens wurden wie folgt formuliert:

- "Gilt der Approbationsvorbehalt gemäß dem PsychThG auch für Berufsfelder, die nicht primär psychotherapeutische, sondern diagnostische, beratende oder pädagogische Zielsetzungen verfolgen?
- Kann in einem nicht-therapeutischen Berufsfeld nachweislich qualifizierten Psychologen die einschlägige Berufstätigkeit untersagt werden, weil sie keine Approbation als Psychotherapeut besitzen?"

Das Gutachten unternimmt zunächst eine ausführliche juristische Auslegung von § 1 PsychThG nach dessen Wortlaut sowie eine systematische, historische, teleologische Auslegung. Sodann werden die folgenden vier Berufsfelder in Bezug auf einen möglichen Approbationsvorbehalt untersucht:

- Die diagnostische Untersuchung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf abweichende Störungen und einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
- Begutachtungen im Strafrecht,
- Begutachtungen im Familienrecht,
- Verkehrspsychologische Begutachtung nach § 2 StVG und Verkehrspsychologische Beratung nach § 71 FeV.

3 Zentrale Aussagen

Das Rechtsgutachten kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Es besteht kein Approbationsvorbehalt in den typischen Tätigkeitsfeldern der Rechtspsychologie und der Verkehrspsychologie.
2. Das PsychThG regelt kein Tätigkeitsfeld, sondern es definiert den Beruf des Psychotherapeuten und skizziert lediglich zu dessen Beschreibung, was Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist – und zwar im Hinblick auf diejenigen Krankheiten und Störungen, bei denen Psychotherapie *im Sinne des PsychThG indiziert* ist.
3. Nach historischer Auslegung hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, psychologische Tätigkeitsfelder unter den Approbationsvorbehalt zu stellen. Von der Psychotherapie sind durch das Gesetz ausdrücklich solche psychologischen Tätigkeiten abzugrenzen, die „die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.“
4. Der Gesetzgeber hat klar gestellt, dass insbesondere die beratenden Tätigkeiten in kirchlichen und gemeinnützigen Beratungsstellen sowie bei pädagogisch-therapeutischen Leistungen der Jugendhilfe nicht unter das Gesetz fallen.
5. Die teleologische Auslegung ergibt insbesondere, dass das PsychThG aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung den die Psychotherapie als Heilkunde betreibenden Personenkreis (mittels Qualitätssicherung durch Einhaltung bewährter Standards und Methoden) von sonstigen Anbietern abgrenzt und diesen Personenkreis der Psychotherapeuten in das System der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der finanziellen Folgen einordnet. Es sei dem Gesetzgeber dabei nicht darum gegangen, Tätigkeitsfelder von Psychotherapeuten abschließend zu definieren.
6. Die „heilkundliche Psychotherapie“ hat als Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert zu gelten.

In seiner juristischen Bewertung konzentriert sich Plagemann auf den Bereich der „Feststellung von Störungen“ (also die Diagnostik oder Befunderhebung) und unterscheidet hier, ob diese Feststellung im Rahmen und mit dem Ziel einer Behandlung erfolgt oder nicht.

Er kommt zu dem Schluss,

die „Feststellung (...) von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist,“ müsse dabei als Teil dieses psychotherapeutischen Prozess betrachtet werden (nämlich als ihr erster Schritt) und nicht als isoliert bewertbare Tätigkeit. Demnach lasse sich eine rein diagnostische Tätigkeit bei krankhaften Störungen, ohne dass das Ziel einer nachfolgenden Psychotherapie verfolgt werde, noch nicht dem Tätigkeitsfeld der im Gesetz geregelten Psychotherapie zuordnen.

Zusammenfassend folgert Plagemann aus seinen analytischen Ergebnissen, dass das PsychThG also auf all diejenigen Tätigkeitsfelder anzuwenden sei, in denen die Feststellung,

Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert geleistet wird, *bei denen eine Psychotherapie indiziert ist.*

Dieser Nebensatz in seiner Bedeutung sei erheblich, besage er doch, dass bspw. im Bereich der Forensischen Psychologie die Begutachtung von Straftätern nicht unter das PsychThG falle, weil hierbei die Diagnose einer psychischen Erkrankung nicht mit dem Ziel verfolgt werde zu klären, ob eine Psychotherapie durchzuführen sei, oder mit dem Ziel, eine Therapie durchzuführen oder einzuleiten, sondern um bspw. die Schuldfähigkeitsfrage zu klären. Gleiches gelte für den Bereich der Fahreignung in der Verkehrspsychologie.

Im Anschluss an die Auslegung von § 1 PsychThG untersucht das Gutachten dann unterschiedliche Tätigkeitsbereiche. Dabei nimmt es eine Unterscheidung vor zwischen

- Tätigkeiten, die als Heilbehandlung zu definieren sind und damit einen Approbationsvorbehalt begründen;
- Tätigkeiten, die außerhalb des Kernbereiches der Heilbehandlung liegen, jedoch Überschneidungen mit diesem aufweisen, aber dadurch noch keinen Approbationsvorbehalt begründen;
- Tätigkeiten, deren Ausübung zusätzliche Qualifikationen verlangen, die Psychologen und Psychologische Psychotherapeuten gleichermaßen neben ihrer Approbation erwerben müssen, wollen sie hier tätig sein.

Als Ergebnis wird im Gutachten deutlich, dass in vielen psychologischen Tätigkeitsbereichen aus juristischer Sicht die Approbation keine Zugangsvoraussetzung sein kann, dass es aber gemessen an den Zielen einer beruflichen Tätigkeit einer bestimmten Qualifikation bedarf, die in der Regel durch den Abschluss eines Master of Science (Diplom) in Psychologie, im Einzelfall durch weitere fachpsychologische Qualifikationen (z.B. Fachpsychologie für Rechtspsychologie) gegeben ist.

3.1 Rechtspsychologie

Bei der Begutachtung von Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit könnten zwar die zugrunde liegenden Umstände der Begutachteten den Rechtsbegriff der Krankheit häufig erfüllen. Die psychologische Begutachtung könne daher einer "Feststellung von Störungen mit Krankheitswert" im Sinne des § 1 PsychThG entsprechen. Sie sei jedoch keine Feststellung einer krankheitswertigen Störung im Hinblick auf eine (mögliche) Psychotherapie. Mithin könne sie auch nicht unter einen Approbationsvorbehalt gestellt werden.

Auch die Begutachtung strafrechtlicher Verantwortung Jugendlicher unterliege keinem Approbationsvorbehalt, schon weil die Begutachtung ein anderes Erkenntnisziel verfolge und eine andere Form der Exploration erfordere als die heilkundliche Psychodiagnostik im Hinblick auf eine Psychotherapie; gleiches gelte für Glaubwürdigkeitsgutachten.

Das Gutachten legt weiterhin dar, dass in der Strafvollzugsplanung, die Beschäftigung von Psychotherapeuten möglich sei, aber kein gesetzlicher Approbationsvorbehalt gelten könne, u.a. weil der Gesetzgeber nach Inkrafttreten des PsychThG trotz mehrmaliger Gelegenheit darauf verzichtet habe, einen Approbationsvorbehalt in das Strafvollzugsgesetz zu übernehmen; mithin könne auch nicht von einer Regelungslücke ausgegangen werden. Darüber hinaus würde ein Psychologe seinem Auftrag zuwiderhandeln, wenn er bei der Begutachtung von Vollzugslockerungen und zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung seine Sachaufklärung als Psychotherapie begreifen würde; gleiches gelte für die Begutachtung im Maß-

regelvollzug, bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung und für familienpsychologische Gutachten.

3.2 Verkehrspsychologie

Die Tätigkeit im verkehrspsychologischen Bereich unterfalle ebenfalls keinem Approbationsvorbehalt: Das Straßenverkehrsgesetz gehe erkennbar von Diplom-Psychologen (bzw. Psychologen mit einem Master of Science) aus und lege als weitere spezifische Voraussetzung andere Kriterien fest. In Bezug auf eine mögliche Feststellung krankheitswertiger Störungen gelte gleiches wie zur rechtspsychologischen Begutachtung festgestellt: Erfolge eine solche Feststellung einer Störung oder Erkrankung, so geschehe dies nicht mit dem Ziel der Klärung der Frage, ob eine Psychotherapie indiziert ist.

3.3 Klinische Psychologie / Jugendhilfegesetz

Die diagnostische Untersuchung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf abweichende Störungen und einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist gemäß Gesetz seit dem 01.10.2005 Aufgabe eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder Psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen und stehe somit unter einem Approbationsvorbehalt. Dies, so das Gutachten, habe jedoch bereichsspezifisch zu gelten und legitimiere nicht die Übertragung auf andere Tätigkeitsbereiche.

4 Bewertung und Schlussfolgerung durch die Föderation

Aus dem Gutachten lässt sich schlussfolgern, dass das PsychThG keinen abstrakten Approbationsvorbehalt hergestellt hat und dieser auch nicht inhaltlich aus dem Gesetz hergeleitet werden kann. Ein Approbationsvorbehalt besteht dort, wo es der Gesetzgeber ausdrücklich so vorgesehen hat, insbesondere für die ambulante Psychotherapie für Kassenpatienten im SGB V und neuerdings für die § 35a-SGB VIII-Diagnostik.

Für viele psychologische Tätigkeitsbereiche besteht dagegen kein Approbationsvorbehalt, und er wäre auch nicht angemessen. Vor allem ergebe sich Sinn und Notwendigkeit eines Approbationsvorbehalts schon deswegen nicht, weil sich die bereichsspezifische Psychodiagnostik teilweise mit der "Feststellung krankheitswertiger Störungen" im Sinne des PsychThG überschneidet. Was bei der Feststellung psychischer Störungen heilkundliches Wissen verlangt, begründet nicht von vornherein einen Approbationsvorbehalt. Allerdings muss die Kompetenz für diese Bereiche auch nachgewiesen (z.B. Diplom bzw. Master of Science in Psychologie) und überprüfbar (z.B. einschlägiges Diploma Supplement) sein.

Tatsächlich ist seit Bestehen des PsychThG zwischen Psychologen und Psychotherapeuten auf vielen Gebieten eine Konkurrenz entstanden, die eine umsichtige Moderation verlangt, die es beiden Berufen erlaubt sich zu entfalten und weiter zu entwickeln, ohne die Entwicklung des jeweils anderen einzuschränken. Hierfür ist das Gutachten ein angemessener Beitrag.

Das Gutachten wird demnächst in der Zeitschrift Medizinrecht veröffentlicht werden. Mitglieder des BDP können es im Mitgliederbereich der Webseite des BDP (www.bdp-verband.de) herunterladen oder in der Bundesgeschäftsstelle anfordern. Mitglieder der DGPs finden es unter www.dgps.de.

5 **Ausblick**

Die im Gutachten erarbeiteten rechtlichen Sichtweisen, sind aus Sicht der Föderation künftig durch fachliche und berufspolitische Sichtweisen zu ergänzen und zu differenzieren. Diese Aufgabe wird durch die Partnerverbände in der Föderation wahrgenommen. Hierbei wird die Kooperation mit allen Verantwortlichen gesucht.

Berlin, den 23.2.2008

Für den Vorstand der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen

gez.
Carola Brücher-Albers
Vorsitzende 2008

gez.
Marcus Hasselhorn
Stellvertretender Vorsitzender 2008